



GZ P 2189/1/1-IV/4/92

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Künstlerdurchgriffsbesteuerung im Verhältnis zu Italien (EAS 133)

Schließt ein österreichischer gemeinnütziger Verein als Konzertveranstalter mit einer italienischen Agentur (die keine Betriebsstätte in Österreich unterhält) einen Vertrag, auf Grund dessen sich diese verpflichtet, einen in Italien ansässigen Künstler für ein österreichisches Konzert zur Verfügung zu stellen, so unterliegen die hierfür an die italienische Agentur zu zahlenden Vergütungen der Abzugsbesteuerung nach § 99 Abs. 1 Z 1 EStG. Nach dieser Bestimmung ist es gleichgültig, ob Künstlergagen unmittelbar an einen ausländischen Künstler oder an Dritte (hier: eine italienische Agentur) gezahlt werden (sog. "Künstlerdurchgriff").

Die italienische Agentur wäre allerdings nach § 102 Abs. 1 Z 3 EStG berechtigt, einen Antrag auf Veranlagung mit den Nettoeinkünften einzubringen; dieser hätte allerdings nur dann Aussicht auf den angestrebten Erfolg einer Herabsetzung der österreichischen Quellenbesteuerung, wenn gleichzeitig auch der italienische Künstler im Veranlagungsweg erfasst wird und er die sodann veranlagte Steuer nachweislich in Österreich entrichtet hat, so dass er dadurch die Agentur in die Lage versetzt, den in § 102 Abs. 1 Z 3 EStG erforderlichen "inländischen Besteuerungsnachweis" zu erbringen.

Durch die Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 des DBA-Italien, ist die im innerstaatlichen Recht vorgesehene "Künstlerdurchgriffsbesteuerung" auch nach Abkommensrecht zulässig.

Sollte sich für die italienische Agentur oder für den italienischen Künstler durch die österreichische Künstlerdurchgriffsbesteuerung der Effekt einer internationalen Doppelbesteuerung ergeben, könnte von den Betroffenen **in Italien** gemäß Artikel 25 DBA-Italien die Einleitung eines Verständigungsverfahrens beantragt werden.

20. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: